



FÖRDERKREIS ZUR ERHALTUNG EISENACHS e.V.
Träger des Deutschen Preises für Denkmalschutz 2008

Förderkreis zur Erhaltung Eisenachs e.V.
Lutherstraße 28, 99817 Eisenach
info@fzee.de | www.foerderkreis-eisenach.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis zur Erhaltung Eisenachs“. Er hat seinen Sitz in Eisenach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragen. Seit Eintragung führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Das Wirtschaftsjahr beginnt am ersten Januar jeden Jahres. Es endet jeweils am letzten Tag des Monats Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Förderkreis zur Erhaltung Eisenachs“ e.V. – im folgenden Verein genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist der Schutz, die Erhaltung und die Gestaltung des Erscheinungsbildes der Stadt Eisenach sowie die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auch über den Stadtbereich hinaus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anregung, Förderung und Durchführung solcher Bestrebungen und Unternehmungen, die geeignet sind, zur Erhaltung und Verschönerung der Stadt Eisenach und ihrer Umgebung beizutragen, die Bevölkerung mit der Heimat enger zu verbinden und dem Wohle der Bürgerschaft zu dienen, wie zum Beispiel durch:

- Hinweise auf gefährdete Gebäude, Architekturdetails usw. und Hilfe bei der Restaurierung
- Unterstützung bei der Wiederherstellung, Pflege und Nutzung von Denkmalen in Eisenach und Umgebung, wie u.a. der in unmittelbarer Nähe befindlichen Liegenschaft „Schloss und Park Wilhelmsthal“
- Enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden, insbesondere mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie Vereinen und Bürgerinitiativen

§ 3 Mitgliedschaft

Jede volljährige Person kann Mitglied des Vereins werden. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist. Auch Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele nach Kräften mitzuhelfen.

Die Mitglieder und Vorsitzenden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsziele erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins sowie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, Ehrenvorsitzende auch im Vorstand und im Sachverständigenbeirat. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht wie den Mitgliedern zu. Bei Lebzeiten eines Ehrenvorsitzenden kann ein weiterer nicht ernannt werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes jährlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben einen Jahresbeitrag fest. In der Ausbildung befindliche Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit. Sonstige freiwillige Leistungen, wie Geldspenden und andere Zuwendungen sowie Tätigkeiten sind erwünscht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Erstattungsanspruch aus

dem Vermögen des Vereins zu.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Eine Vergütung für Leistungen, die über die Vereinstätigkeit hinausgehen (z.B. Sachverständigengutachten), ist zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sachverständigenbeirat
4. Zwei Kassenprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einzuberufen. Sie soll nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnungspunkte die Abhaltung einer solchen Versammlung beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich durch Einladung der Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
2. Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
3. Die Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Die Erörterung des Programms und Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Wirtschaftsjahr
5. Die Beratung und Beschlussfassung über Grundfragen der Vereinsarbeit
6. Satzungsänderungen

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

Über jede Mitgliederversammlung und über die in derselben gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Delegiertenversammlung erfolgen, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder 200 übersteigt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem 3. Vorsitzenden

Dem Schatzmeister

Dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsberechtigung des Vorstandes in der Reihenfolge: 1., 2., 3. Vorsitzender.

Über Ausgaben bis zum Betrag von 500 € kann der erste Vorsitzende allein entscheiden. Über höhere Ausgaben entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die Führung und Geschäftsführung des Vereins einschließlich Vermögensverwaltung
2. Die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben
3. Der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen des Sachverständigenbeirates

Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsordnung erlassen. Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben, kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit dieses

Vorstandsmitglied des Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied mit Stimmenmehrheit mit der Wahrung der Amtsgeschäfte für die restliche Dauer der Wahlperiode beauftragen.

Dasselbe gilt, wenn ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand ausscheidet bzw. sein Amt nicht mehr ausüben kann.

Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der Sachverständigenbeirat

Dem Beirat gehören an:

1. Ein Vorstandsmitglied
2. Die Sachverständigen.

Die Sachverständigen werden vom Vorstand als beratendes Organ berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Der Sachverständigenbeirat ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen, wenn die fachlichen Probleme die Sachkenntnis des Vorstandes überfordern. Der Vorstand kann Sonderausschüsse mit sachlich oder zeitlich begrenztem Aufgabenbereich bilden und berufen.

§ 9 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflage sowie redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht berühren oder verändern, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Todestag
2. Durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
3. Durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
4. Durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund nach Gewährung rechtlichen Gehörs.

Dies gilt insbesondere:

1. Bei Zuwiderhandlung oder Verstoß gegen den Vereinszweck
2. Bei vereinschädigendem Verhalten
3. Bei mangelndem Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks
4. Bei wiederholter Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

§ 11 Ende des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung, Aufhebung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Der Vorstand des Vereins organisiert in jedem Jahr wenigstens eine wissenschaftliche Veranstaltung, die sich am Vereinszweck orientiert.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist vor gerichtlicher Inanspruchnahme eine gütliche Beilegung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. Mai 1990 beschlossen und tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Eisenach am 10. August 1990 in Kraft.

Geänderte Satzung in der Fassung vom 23. Februar 2016

Der Vorstand:

Ingrid Pfeiffer

Dr. Beate Böhmel

Gabriele P. Motzheim